



u wissen, dennach von langen Fahren her zwie

ichen dem Chur-Sachlichen, biernechst. Konigl. Dreuf fischen und Churfürst. Brandenburgischen Sause an einem = und dem Rausert. freuen weltt. Stiffte Qued= linburg am andern Theile, wegen Exercirung des Bergwerch Regalis viele Differentien obgeschweber. felbe auch, als indem abgewichenen 1745ten Sahre von einigen Bergleuten ben Ditfurth nach Kohlen geschürs fet worden, zu unangenehmen Weiterungen ausschlas gen wollen, und dann nach reifer und grundlicher Ginsicht, auch Erwegung der pro & contra fürgekoms menen Bedencklichkeiten ben der gant besonderen Stifte-Verfassung fich ergeben, bag bas Bergwerdes Regale, falls auch selbes an sich keinem Zweissel unterworffen, gleichwohl einseitig, ohne Entstehung baufis ger neuen Collisionen nicht exerciret werden fonne. Dahero in dem Conferenz-Protocollo d.d. 11. Novembr. 1745. eine gutliche Austunfft denen Aller - und Sochsten Obern Pflichtmäßig angerathen, selbe auch somohl von dem Allerdurchlauchtiasten Großmachtia= ften Kurften und Deren, Beren Friederich, Ronige in Dreuffen zc. zc. als der Sochwurdiaft Durchlauch tigsten Fürstin und Frauen, Frau Maria Elisabeth. Erbin zu Rorwegen 20. 20. zu werchthätiger Bezeuaung Dero Aller- und Höchsten Intention, alle obmaltende oder etwa sonst von neuen sich ergebende Swistigkeiten in Gute zu schlichten und benzulegen aggreiret, mithin zu Errichtung eines formlichen verbindlichen Recessus nach Maakgab angeführten Proto-

- Protocollisom 11ten Novembr. 1745. und zwar ohne weitere Ratification von Gr. Königl. Majestät in Dreussen per Rescriptum d. 16ten Decembr. 1745. Dero Geheimbder Nath, Stiffts - Sauptmann und Ober Stener Director Paulus Andreas Frenhere von Schellersheim, abseiten der Frau Abbatisinn Durcht, per Rescripta de dato den 28ten Decembr. 1745. und den 11ten Julii a.c. der Cammer - Herr und Dero Sof - Meister Carl Philipp von Thun, benebst Dero Cammer = Junder und Hof = Nath Joachim Dieterich von Preen autorifiret worden: 2118 baben dieselbe in Krafft solcher erhaltenen Aller und Gnadigsten Bollmacht über das Bergwercks-Regale, und welchergestalten solches in dem Stiffte Quedlinburg von nun an und zu ewigen Zeiten gemeinschafft lich zu exerciren, folgendergestalten sich vereinbahret:
- t) Solle eine Gewerckschafft von 128. Kuren mit als len und jeden real-und personal-Immunitæten und Exemtionen, gleich in denen Königl. Preussischen und Chur Brandenburgischen, Churs Sächsischen und Chur Braunschweigischen Landen beschiehet, privilegiet werden.
- 2) Das Privilegium und Verg. Ordnung wird von der Frau Abbatißin Durcht. jedoch nach vorgangiger Mit. Beliebung. und Beobachtung derer das ben einschlagenden Gerechtsahme Gr. Königl. Massestät in Preussen ertheilet, und in Dero Nahmen publiciret.
- 3) Wenn der Allerhöchste GOtt den Berg-Bau seegnen, mithin nach Abzug der verwandten Kossen sich

sich ein Uberschuß oder Ausbeute ergeben würde, solle der Zehende hievon zwischen Sr. Könglichen Majestät in Preussen und der Fürstlichen Abten gleich getheilet werden.

- 4) Von denen die Gewerckschafft constituiren sollenden 128. Kupen bleiben 42. derselben 31 Sr. Kosniglichen Maichat in Preussen, eben sewiet zu der Frau Abbatisin Durcht. Disposition, 42. Kupen aber sollen unter die hierzu Lustenhabende angeselsene Stissts-Unterthanen repariret werden, weilen nicht unbitlig senn dürsste, das selbige ebenssalls von dem etwanigen Seegen Wittes prositiren möchten. Wie sich aber von tibst versiehet, das zu denen behuf des Verg-Vanes aufzuhringenden Jubussen allerseits pro raa concurriret werden müsse, so werden sedoch die überschiessent werden müsse, so werden sedoch die überschiessente werden müsse, so werden sedoch die überschiessente Muer, und zwar die eine zum prosit bender Aller und Höchsten Obern, die andere aber zum besten des Wansenhauses fren gebauet.
- 3) Ben der Gewerckschafft mussen die Conclusa secundum majora, woben die Kreen-Zahl zum fundament zu nehmen, gemachet, und darnach gegangen werden, wie denn selben auch auf diese Weise die Erwählung der Bedienten, jedoch mit Nusnahme des Zehendners, welcher von benden Alter- und Höchsten Obern gemeinschafftlich zu constituiren, nachzulassen.
- 6) Und da solchergestalt alle in das Bergwercks-Regale einschlagende Sachen hintunftig gemeinschaftslich zu tractiren, als wird nebst dem von Sr. Kdeniglis

niglichen Majestät in Preussen zu solchen Behuff in perpetuum bevollmächtigten jederzeitigen Stistes Hauptmann, von Seiten des Fürstlichen Stissts einer derer ersten Bedienten und Näthe verordnet worden, welche so dann als ein Judicium i Superioribus delegatum sowohl in Process - als indistincte in allen sürsommenden Bergwucks Sachen Nahmens bender Aller und Höhsten Obern Berordnungen ergehen lassen, und das ersorderliche reguliren.

Dessen zu wahrer Uhrkund und künstligen Gelebing sind von gegenwärtigen Recess zwen gleichlautende Exemplaria gesertiget, und in Krasst Emgangs bemerckter Vollmachten anstatt und von wegen des Allsterdurchlauchtiesten und Großmächtigsen Königes und Herrn, Hirrn Friederichs, Königes in Preussen zc. zc. auch der Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Frauen, Frau Maria Elisabeth, Erbin zu Norwegen zc. zc. des Kanserlichen freuen weltlichen Stisst Duedlinburg Abbatisin von Und eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Pettschafften bestegelt worden. So geschehen Quedlinburg den 24ten Jul. 1747.

(L.S.) P.A. Frenh. von Schellersheim. (L.S.) C.P. von Thun. (L.S.) J.D. von Preen.

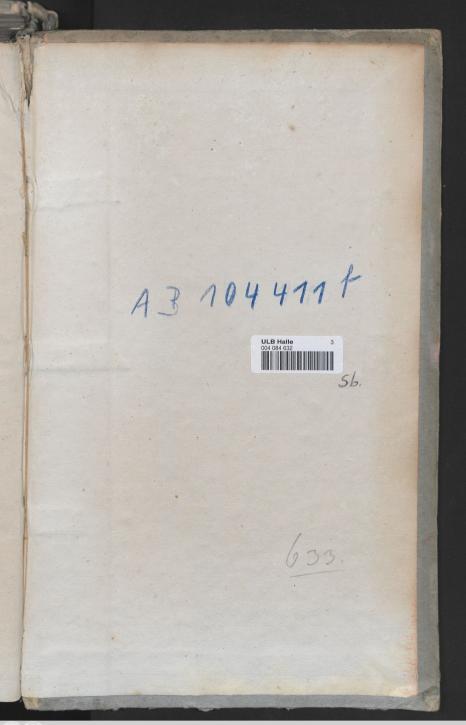
6) this ba felberarion alle in her Administrate I

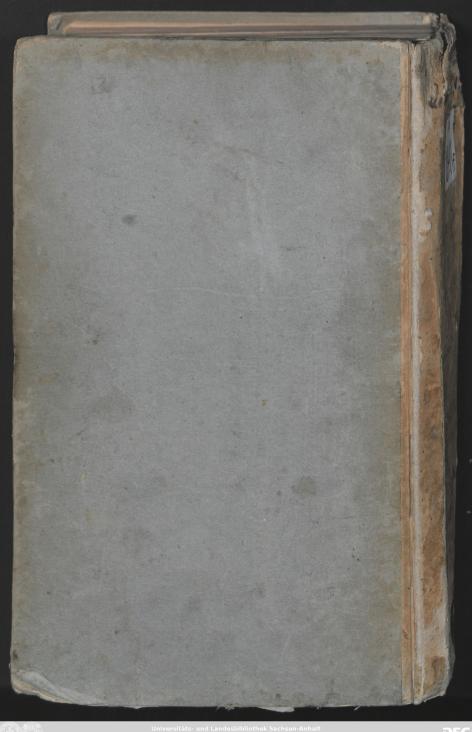
id gra trackitry gie wird geon drag den Can Kos

Might

continuent nach nach market.

deaglicen werden, wie deur leibenlagen auf des









u wissen, demnach von langen Fahren her zwi-

iden dem Chur-Sachfischen, biernechst Konigl. Preuf fiften und Churfürstl. Brandenburgischen Sause an einem = und dem Rapfert. fregen weltt. Stiffte Qued= linburg am andern Theile, wegen Exercirung des Bergwerche Regalis viele Differentien obgeschweber, selbe auch, als indem abgewichenen 1745ten Jahre von einigen Bergleuten ben Ditfurth nach Kohlen gefchur fet worden, zu unangenehmen Weiterungen ausschlas gen wollen, und dann nach reifer und grundlicher Einficht, auch Erwegung der pro & contra fürgefoms menen Bedencklichkeiten ben der gant befonderen Stifte Berfaffung fich ergeben, bag bas Bergwerde Regale, falls auch felbes an fich feinem Zweiffel unterworffen, gleichwohl einseitig, ohne Entstehung haufiger neuen Collisionen nicht exerciret werden könne, Dahero in dem Conferenz-Protocollo d.d. 11. Novembr. 1745. eine gutliche Plustunfft denen Aller - und Höchsten Obern Pflichtmäßig angerathen, selbe auch sowohl von dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtig= ften Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Könige in Preuffen 2c. 2c. als der Hochwürdigst = Durchlauch= tigsten Fürstin und Frauen, Frau Maria Elisabeth. Erbin zu Rorwegen 20. 20. zu werdichätiger Bezeugung Dero Aller-und Höchsten Intention, alle obwaltende oder etwa sonst von neuen sich ergebende Zwistigkeiten in Gute zu schlichten und benzulegen aggreiret, mithin zu Errichtung eines formlichen verbindlichen Recessus nach Maaßgab angeführten Proto-